

## **Statuten des Vereins 'IG Wald ohne Windräder - Zürcher Weinland' (WoW)**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen ‚IG Wald ohne Windräder - Zürcher Weinland‘ (WoW) besteht ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Andelfingen. Das Gründungsdatum ist der Montag, 16. Februar 2026.

### **2. Zweck**

Der Verein verfolgt auf dem Gebiet des Zürcher Weinlands und in angrenzenden Gebieten folgende Zwecke:

- a. den Schutz von Natur- und Kulturlandschaften vor Schäden, die durch den Bau von Infrastrukturen und Erschliessungen im Zusammenhang mit der industriellen Energieerzeugung, insbesondere mit Windkraft, entstehen;
- b. den Schutz der Grundeigentümer vor Enteignung, Baurecht und ähnlicher Formen von nicht einvernehmlicher Aneignung von Grundbesitz;
- c. den Schutz von Grundeigentümern vor Wertverlust von Liegenschaften und Kulturen;
- d. den Erhalt der Lebensqualität der Menschen;
- e. den Erhalt der biologischen Vielfalt und der Natur, um die notwendigen Grundlagen für das Wohlbefinden von Menschen und Tierarten zu bewahren;
- f. den Schutz des Trinkwassers und von Wasserläufen
- g. die Auseinandersetzung mit alternativen Formen der Einsparung, Gewinnung und Speicherung von Energie.

Der Verein pflegt zu diesem Zweck den Kontakt zu Politikerinnen und Politikern und betreibt Öffentlichkeitsarbeit. Der Verein kann gleichgesinnte Organisationen und Einzelpersonen bei ihrem Engagement unterstützen. Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### **3. Mittel**

Die Finanzmittel des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen,
- b. Erträgen von Gönnern

Die Mittel des Vereins werden ausschliesslich und unwiderruflich für den in Artikel 2 genannten Zweck verwendet.

### **4. Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die Sinn und Zweck des Vereins aktiv unterstützen oder mittragen oder durch einen Gönnerbeitrag an den Verein unterstützen möchte. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a. Natürliche Personen als Einzel- oder Familienmitglieder
- b. Juristische Personen des privaten Rechts (Firmen) und Gemeinden/Kooperationen als Kollektivmitglieder (Mitgliedorganisationen)

Natürlichen und juristischen Personen, welche sich in besonderem Masse im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, kann der Vorstand eine Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.

Die Mitgliederbeiträge betragen:

für natürliche Personen Franken/Jahr:

Einzelmitgliedschaft 50.-

Familienmitgliedschaft 70.-

für Mitgliedorganisationen Franken/Jahr:

juristische Personen des privaten Rechts 500.-

Gemeinden/Kooperationen 500.-

Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied jährlich angepasst werden. Austrittserklärungen müssen schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eingehen, um für das neue Vereinsjahr wirksam zu werden.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, bereits einbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt überdies, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies gemeinsam verlangen.

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Unter ausserordentlichen Umständen (z.B. behördlichen Einschränkungen von Versammlungen) kann die Mitgliederversammlung auf dem Korrespondenzweg oder elektronisch (z.B. Videokonferenz) erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an- oder abwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Ein Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Die Mitgliederversammlung kann auch über einen nicht traktandierten Gegenstand diskutieren und Konsultativabstimmungen durchführen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren, Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten;
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c. Abnahme des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und Wahl der Revisionsstelle;
- d. Beschluss über das Jahresbudget;
- e. Befinden über Rekurse gegen Ausschlussentscheide;
- f. Entscheid über Auflösung des Vereins.

## **9. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Familienmitglieder, juristische Personen des privaten Rechts und Gemeinden können je einen Vertreter an die Mitgliederversammlung schicken. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handmehr, sofern die Mitgliederversammlung keine geheime Abstimmung beschliesst. Soweit in den Statuten nichts anderes geregelt ist, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Die geheime Abstimmung kann für ein bestimmtes Geschäft angewendet werden, wenn ein Mitglied dies beantragt und der Antrag von 2/3 der Mitglieder angenommen wird.

## **10. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar, aber aus maximal sieben Personen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt 2-jährlich in den jeweils geraden Jahren. Gewählt werden der Präsident und die Vorstandsmitglieder, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und beschliesst die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht nach Statuten oder Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für die Beschlussfassung müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Vorstandssitzungen (einschliesslich das Fassen von Beschlüssen) können in elektronischer Form (z.B. Videokonferenz) erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch ohne mündliche Diskussion schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor. Die Mitglieder des Vorstands ebenso wie alle weiteren Funktionäre des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Diese Bestimmung ist unabänderlich und unwiderruflich.

## **11. Finanzkompetenzen**

Der Präsident ist ermächtigt, mit vorgängiger Zustimmung des Kassiers zweckkonforme Ausgaben bis zum Betrag von CHF 500.- für ein einzelnes Geschäft zu tätigen, oder entsprechende Verpflichtungen einzugehen. Alle anderen Ausgaben erfordern einen Vorstandsbeschluss.

## **12. Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt 2-jährlich in den geraden Jahren eine Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen aus dem Mitgliederkreis des Vereins.

## **13. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

## **14. Haftung**

Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Aktivitäten des Vereins. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **15. Statutenänderung**

Jede Statutenänderung muss eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## **16. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist eine zweite Mitgliederversammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen werden in keinem Fall mitgezählt.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen unwiderruflich und ausschliesslich an gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen im Bereich Natur und / oder Landschaftsschutz mit Sitz in der Schweiz überwiesen. Diese Organisationen werden bei der Versammlung bestimmt, welche die Auflösung beschliesst. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom Montag, 16. Februar 2026 beschlossen.

Der Präsident:



Martin Schaub

Die Aktuarin:



Nina Isabel Koch